

**Gemeinde Weidenstetten
Alb-Donau-Kreis**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit vom 08. März 1990**

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weidenstetten am 18.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|-----------|
| bis zu 3 Stunden | 20,00 EUR |
| von mehr als 3 bis 6 Stunden | 30,00 EUR |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 40,00 EUR |

(3) Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an ordentlichen Gemeinderatssitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 30,00 EUR.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten an Stelle der Entschädigung nach den Abs. 1 und 2 folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|---------------------------|-----------|
| der erste Stellvertreter | 50,00 EUR |
| der zweite Stellvertreter | 40,00 EUR |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Weidenstetten, den 18.02.2016

Georg Engler
Bürgermeister